

22.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4792 vom 21. Dezember 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/12206

Der Empfang und Versand elektronischer Post durch die Pressestellen der Ressorts der Landesregierung – bestätigen Ausnahmen die Regel(ungen)?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen“ (GGO) regelt unter anderem auch den Umgang mit elektronischer Post- und Vorgangsbearbeitung. In Anlage 1 zu Paragraph 15, Punkt 5 (Datenschutz und -sicherheit) ist ausgeführt: „Für Empfang und Versand von elektronischer Post sind grundsätzlich nur die dienstlich zur Verfügung gestellten informationstechnischen Systeme zu nutzen.“

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4792 mit Schreiben vom 22. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beantwortet.

1. *Unterfallen auch PressesprecherInnen sowie MitarbeiterInnen der Pressestellen von Ministerien und der Regierungssprecher sowie sein Stellvertreter und die MitarbeiterInnen der Pressestelle der Staatskanzlei dieser Vorschrift?*

Die Regelung des § 15 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO NRW) gilt für alle Beschäftigten der Ministerien und der Staatskanzlei.

2. *Anlage 1 zu Paragraph 15 GGO führt aus: „Diese Regelungen sind durch die Ressorts zu ergänzen...“. Gibt es in den Ressorts ergänzende Regelungen, welche einzelne oder alle der in Frage Nummer eins dieser Kleinen Anfrage genannten Personen von der Vorschrift ausnehmen, für den Empfang und Versand von elektronischer Post grundsätzlich nur die dienstlich zur Verfügung gestellten informationstechnischen Systeme zu nutzen?*

Gegenüber den Beschäftigten der Ministerien und der Staatskanzlei wird der Grundsatz hervorgehoben, dass für dienstliche Informationen vorrangig die dienstliche Informationstechnik genutzt werden soll und von einem Einsatz privater Geräte abzusehen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzung privater Geräte erforderlich sein.

Datum des Originals: 22.01.2020/Ausgegeben: 28.01.2021

3. ***Gibt es relativierend, zusätzlich oder abweichend von der in Frage eins dieser Kleinen Anfrage thematisierten Vorschrift und von in Frage zwei dieser Kleinen Anfrage thematisierten ergänzenden Regelungen, Einzelerlaubnisse für eine oder mehrere Personen aus dem in Frage eins dieser Kleinen Anfrage genannten Personenkreis?***

Nein.

4. ***Stellen E-Mails, deren Inhalt Wordings (also Formulierungshilfen, Formulierungsempfehlungen, Formulierungsabsprachen, Argumentationsbausteine oder Absprachen zu Veröffentlichungszeitpunkten) mit Akteuren außerhalb der Landesverwaltung beinhalten, einen Empfang bzw. Versand elektronischer Post im Sinne der Vorschrift Anlage 1 zu Paragraph 15 GGO dar?***

§ 15 GGO und die Anlage 1 dazu gelten unabhängig vom Inhalt des elektronischen Schriftverkehrs.

5. ***Nutzen in Frage Nummer eins dieser Kleinen Anfrage genannte Personen private E-Mailadressen, um mit außerhalb der Landesverwaltung stehenden Akteuren Wordings im Sinne von Frage Nummer vier dieser Kleinen Anfrage auszutauschen?***

Auch der unter Frage 1 genannte Personenkreis nutzt dienstliche IT-Geräte und dienstliche E-Mailadressen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass die dienstlichen IT-Geräte und E-Mailadressen nicht genutzt werden, zum Beispiel, wenn sie aus technischen Gründen (vorübergehend) nicht zur Verfügung stehen. Ob eine begründete Ausnahmesituation gegeben war, bedarf jeweils einer Bewertung im Einzelfall.